

BHS BOOTSHAFEN AG SISIKON

HAFENREGLEMENT

Durch den Regierungsrat des Kantons Uri

Genehmigt am 5. Juli 2011

1. Geltungsbereich

Dieses Hafenreglement gilt für die Bootshafenanlage Sisikon. Sie ist rechtsverbindlich für

- a) alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Anlage in irgendwelcher Weise benutzen
- a) alle Personen, die sich innerhalb der Anlage aufhalten.

2. Trägerschaft

¹⁾Trägerin der Hafenanlage Sisikon ist die BHS Bootshafen AG Sisikon mit Sitz in Sisikon (nachstehend BHS genannt.)

²⁾Sie ist zuständig für den Bau und den Betrieb, den Unterhalt und den Ausbau der Hafenanlage sowie für die Geschäftsführung und die Verwaltung. Ausführendes Organ ist der Verwaltungsrat. Ihm obliegt die Wahl und die Anstellung eines Hafenmeisters. Der

³⁾Verwaltungsrat übt die Oberaufsicht aus.

3. Hafenaufsicht

¹⁾Die Hafenaufsicht obliegt dem Hafenmeister. Der Hafenmeister hat die Einhaltung des Hafenreglementes und der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Sämtliche Benutzer der Hafenanlage haben seinen Anordnungen strikte Folge zu leisten.

²⁾Unfälle, Schäden und Störungen aller Art sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden. In entsprechenden Fällen sind unverzüglich die im Anhang aufgeführten Stellen zu verständigen

4. Vermietung der Wasser- und Trockenliegeplätze

¹⁾Die Liegeplätze werden von der Verwaltung zugeteilt. Diese Stelle kann wie folgt erreicht werden: BHS Bootshafen AG Sisikon, Dammstrasse 11, 6452 Sisikon.

²⁾Das Hafenreglement ist ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

³⁾Der Mieter darf nur sein beim kantonalen Schiffsinspektorat Uri angemeldetes, bzw. immatrikulierte Boot stationieren, d.h. der Mieter muss Bootseigner sein.

⁴⁾Bootswechsel sind der BHS rechtzeitig anzumelden, ansonsten erlischt das Anrecht auf den Liegeplatz. Adressänderungen sind der BHS-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

⁵⁾Nicht auf dem Vierwaldstättersee immatrikulierte Boote benötigen eine Vignette. Die Vignetten können beim Hafenmeister bezogen werden.

5. Untervermietung

¹⁾Das Untervermieten von Bootsplätzen ist strikte untersagt. Es bestehen heute für sämtliche Bootskategorien lange Wartelisten von Mietinteressenten. Es kann in keinem Falle toleriert werden, dass diese Warteliste auf irgendwelche Weise umgangen und mit den Bootsplätzen unter der Hand Handel getrieben wird. Sollten solche Umgehungen bekannt werden, so wird die BHS den entsprechenden Bootsplatz sofort fristlos kündigen.

²⁾Mieter, die zwar einen Bootsplatz gemietet haben, diesen aber nicht belegen, weil sie kein Schiff besitzen, dürfen ihren Platz grundsätzlich nicht anderen Personen zur Verfügung stellen.

³⁾Die BHS behält sich das Recht vor, unbelegte Plätze als Gästeplätze zu nützen. Zuweisung und Festlegung der Aufenthaltsdauer für Gästeplätze erfolgt durch den Hafenmeister.

6. Befestigung der Boote

¹⁾Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benützt werden. Jede Abänderung derselben ist untersagt.

²⁾Für die Belegung der Boote ist gemäss den Weisungen der Verwaltung, bzw. des Hafenmeisters, eine einheitliche Belegung zu verwenden. Das Belegen der Boote hat so zu erfolgen, dass die Hafenanlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material geht zu Lasten des Mieters.

³⁾Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die BHS das Recht vor, auf Kosten des Mieters die Rechnung der Belegung auszuführen.

7. Unterhalt, Sorgfaltspflicht, Haftung

¹⁾Die Benützer der Anlage sind verpflichtet, alle Einrichtungen mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen, Booten, usw. anrichten. Die BHS lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

²⁾Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer und dem Hafenmeister zu melden.

³⁾Unbefugten ist das Betreten von Booten, Stegen und Auslegern sowie die Benützung des Leists und sämtlicher Einrichtungen untersagt.

- 4) Bootseigentümer, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
- 5) Für Mieter, die während längerer Zeit abwesend sind, ist es ratsam, bei der BHS Name, Adresse und Tel. Nummer ihres Aufenthaltsortes zu hinterlegen.
- 6) Bei Unterhaltsarbeiten dürfen **kein Öl** oder andere wassergefährdende Stoffe ins Wasser gelangen.
- 7) Die Entleerung der Schiffstoiletten und die Beseitigung von Bilgenwasser haben über die Fäkal- und Bilgenpumpe zu erfolgen.
- 8) Abfälle (**nur gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke des Kantons URI**) sind in den dafür vorgesehenen Container zu deponieren. **Sonderabfälle wie Batterien, Sperrgut wie Sitzpolster usw. müssen vom Mieter selber entsorgt werden.**

8. Verkehrsvorschriften

- 1) Zu Wasser und zu Land sind die geltenden, gesetzlichen Vorschriften, sowie die Signal- und Hinweistafeln zu respektieren. Vorschriften für die Schifffahrt im Kanton Uri können bei der Verwaltung bezogen werden.
- 2) Fahrzeuge sind ordnungsgemäss auf dem Parkplatz abzustellen. Pro Boosplatz darf nur ein Parkfeld benützt werden. Der Parkausweis ist ersichtlich anzubringen. Bei dessen Fehlen ist mit einer Ordnungsbusse zu rechnen.
- 3) Die Slipwagen müssen nach dem Einwassern auf dem Standplatz deponiert werden. Das Dauerparkieren von Anhängern und Trailern ist nicht gestattet.
- 4) Die Hafenein- und ausfahrt ist immer freizuhalten. Im Hafen sowie für die Ein- und Ausfahrt ist eine Geschwindigkeit von max. 5 km/h zulässig.
- 5) Das unnötige Herumfahren im Hafen sowie das Laufenlassen der Motoren im Stand sind verboten.
- 6) Der Leistweg darf nur für den Zu- und Wegtransport von Booten sowie im Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung der Anlage befahren werden.
- 7) Der Uferweg darf nicht befahren oder als Abstell- und Parkplatz benützt werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Veranstaltungen (z.B. Bootstufen) jeglicher Art auf dem Areal der Hafenanlage bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltung.
- 2) Im Hafen sind verboten: **Baden, Tauchen, Fahr- und Segelschule (ausgenommen lizenzierte Fahrlehrer), Surfen und Fischen sowie das Herumfahren mit Schlauchbooten oder sonstigen Badegeräten.**
- 3) Die Versicherung der Boote (Haftpflicht, Teil- oder Vollkasko) ist Sache der Mieter.

- 4) Verunreinigungen im Hafen sind untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 5) Das Ufergehölz ist zu schonen. Das Entfachen von offenem Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk im Bereich der Hafenanlage ist verboten.
- 6) Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Es ist für Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen. Jeder Benützer der Anlage hat das Seine dazu beizutragen.
- 7) Gebühren und Taxen für die Benützung von besonderen Einrichtungen, wie Pumpstation, Tankstelle, Gästeplätze, usw. werden von der BHS festgesetzt und sind nach deren Weisung zu bezahlen.
- 8) Der Stromverbrauch ist möglich gering zu halten. Das Dauerheizen der Boote im Winter ist untersagt. Bei Nichtbefolgung werden zu Lasten der Mieter Zähler installiert.
- 9) Bootszubehör, persönliche Effekten, usw. dürfen nicht auf Uferweg, Mole und Stegen deponiert werden. Uferweg und Mole sind für den sicheren Personendurchgang stets freizuhalten.
- 10) Jeder Mieter erhält einen Schlüssel zur Toilette.

10. Schlussbestimmungen

- 1) Dieses Hafenreglement ist vom Regierungsrat des Kantons Uri am 5. Juli 2011 genehmigt worden. Es ist spätestens alle 10 Jahre der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung auf dessen Aktualität einzureichen.
- 2) **Mit der Einsicht des Mietvertrages anerkennt der Mieter, der Benützer sowie der Besucher das Hafenreglement.**

Sisikon, 22.06.2011

BHS Bootshafen AG Sisikon



Edy Aschwanden Präsident